

## **Berichte über die Ausschusssitzungen im Rahmen der Frühjahrstagung der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht am 9.5.2019 in Bad Herrenalb**

### **E. Ausschuss für Tierzucht-, Tierschutz- und Tierseuchenrecht**

Kai Bemann, Ausschussvorsitzender

Der Vorsitzende begrüßte die Teilnehmer und führte in die Tagesordnung ein. Entsprechend der Einladung musste sich der Ausschuss (erneut) mit den bereits in den Sitzungen in Harsewinkel referierten und in Goslar diskutierten Themen „*praktizierter Tierschutz durch Stalleinbrüche*“ und „*Tierhaltungsleitlinien des BMEL im Spannungsfeld zwischen Empfehlung und Dogma*“ befassen, um eine Entschließungsvorlage fertigzustellen. Außerdem galt es, sich mit der Stellungnahme zu befassen, die der Ausschuss durch Prof. Dr. José Martínez, Dr. Christian Köpl und den Vorsitzenden im gesetzlichen Anhörungsverfahren gegenüber dem BMEL abgegeben hat, nachdem dieses einen Referentenentwurf zur Verabschiedung einer Verordnung zur Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen (FerkNarkSachKV) vorgelegt hat. Die Aktivität des BMEL war erforderlich geworden, weil die im Jahre 2013 bereits beschlossene Tierschutzgesetzänderung zur Folge hatte, dass die betäubungslose Ferkelkastration ab 2019 in Deutschland unzulässig ist. Durch eine erneute Änderung des Tierschutzgesetzes wurde eine weitere Befristung bis zum 31.12.2020 vorgenommen, weil noch kein Konsens über die künftige geeignete Vorgehensweise gefunden wurde. Dies sollte nun durch den Referentenentwurf zu der vorstehend bezeichneten Verordnung nachgeholt werden. Die DGAR wurde zunächst aus Gründen, die bisher nicht vollständig aufgeklärt werden konnten, nicht am Anhörungsverfahren beteiligt, sodass der Referentenentwurf erst verspätet bekannt wurde, nachdem eine andere anzuhörende Institution sich hinsichtlich ihrer Stellungnahme durch den Ausschuss beraten ließ. Folglich war die Frist zur Fertigung einer substantiierten Stellungnahme recht kurz und eine Ausschusssitzung konnte nicht mehr einberufen werden, sodass es die drei vorstehend genannten Autoren übernehmen mussten, die Stellungnahme kurzfristig zu verfassen und rechtzeitig dem Ministerium vorzulegen.

#### **I. Entschließungsvorlagen Stalleinbrüche und Tierhaltungsleitlinien**

Die Entschließungsvorlagen wurden von den gut vorbereiteten Teilnehmern noch einmal ausführlich diskutiert und fanden grundsätzlich einhellige Zustimmung. Lediglich hinsichtlich einer Formulierung in Ziff. 3 der Entschließungsvorlage „*Stalleinbrüche zwecks Tierschutz*“ sollte nach Auffassung einiger Ausschussmitglieder eine entschärfte Wortwahl vorgenommen werden. Die Entschließungsvorlage zu den Haltungsleitlinien sollte nach Auffassung mehrerer Ausschussmitglieder hinsichtlich der an einer dogmatischen Anwendung der Leitlinie geäußerten Kritik um einigen Praxisbeispiele ergänzt werden, um zu verdeutlichen, dass die Haltung von Deckhengsten oder Sport-/Arbeitspferden oder Freizeitreitpferden oder Rentnerpferden jeweils unterschiedliche Haltungsregime erfordert. Der Ausschuss beschloss einstimmig, dass diese Änderungen noch vorgenommen und dann die Entschließungsvorlagen dem Vorsitzenden der DGAR zur weiteren Verwendung übermittelt werden.

#### **II. Stellungnahme der DGAR zum Referentenentwurf einer FerkNarkSachKV**

Die Stellungnahme des Ausschusses vom 22.02.2019 zum Referentenentwurf der vorstehend genannten Verordnung wurde diskutiert und fand einhellige Zustimmung. Die Stellungnahme ist deshalb kommentarlos im Anschluss an diesen Ausschussbericht abgedruckt.

#### **Stellungnahme der DGAR**

Die Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht pflegt das Agrar- und Umweltrecht und hat sich zum Ziel gesetzt, an dessen Entwicklung mitzuwirken. Unsere Gesellschaft befindet sich dazu in einem wissenschaftlichen Erfahrungs- und Meinungsaustausch, der auch fakultätsübergreifend gepflegt wird. Die Gesellschaft hat für die von ihr schwerpunktmäßig betreuten und bearbeiteten Agrarrechtsgebiete jeweils Ausschüsse eingesetzt, deren Aufgabe es ist, in Gesetzgebungsverfahren zu beraten und Stellungnahmen abzugeben sowie Veranstaltungen zu aktuellen Themen des vom Ausschuss betreuten Rechtsgebiets durchzuführen. Als dem u. a. für das Tierschutzrecht zuständigen Ausschuss liegt uns Ihr Schreiben v. 29.01.2019 nebst Anlagen vor. Dieses Schreiben erreicht uns nur über Umwege, weil wir aus Gründen, die wir nicht kennen, jüngst in Ihrem Verteiler nicht mehr berücksichtigt werden, obwohl wir in der Vergangenheit auch zu tierschutzrechtlichen Gesetzesvorhaben bereits Stellungnahmen abgegeben haben, die u. a. in der rechtswissenschaftlichen Literatur (vgl. Pelhak/Bemann, AUR 2012, 258 ff.) und der Rechtsprechung (vgl. OVG Münster, NJW 2013, 806 ff.) zitiert wurden. Deshalb bitten wir ausdrücklich darum, uns in den Verteiler der anzuhörenden Verbände wieder aufzunehmen; denn wir beabsichtigen auch zukünftig, weiterhin Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben, die die von uns betreuten rechtlichen Themen betreffen, abzugeben.

Zu dem Referentenentwurf einer Verordnung zur Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen geben wir folgende Stellungnahme ab:

Die Befristung, mit der das gesetzliche Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration ausgesetzt wurde, läuft mit Ende des nächsten Jahres aus. Deshalb ist es zweifelsohne erforderlich, sich juristische Gedanken darüber zu machen, wie die Ferkelkastration künftig legal zu erfolgen hat. Ob es dazu einer neuen Vorschrift bedarf, die die Kastration männlicher Ferkel abweichend von allen anderen Kastrationen der Säugetiere regelt, ist fraglich und im Ergebnis abzulehnen, weil aus Rechtsgründen gar kein Regelungsbedarf besteht und tatsächliche (wirtschaftliche) Gründe es nicht rechtfertigen, den durch das TierSchG gewährten Tierschutz partiell bezogen auf die Teilpopulation einer großen Säugetiergattung auszuhöhlen. Auf keinen Fall darf dies in der mit dem Referentenentwurf beabsichtigten Weise geschehen. Dies gilt aus zahlreichen Gründen, von denen folgende besonders hervorzuheben sind:

1. Die Tierärzteschaft ist dazu ausgebildet und berufen, Eingriffe an Tieren durchzuführen und dies unter Narkose vorzunehmen und anschließend eine Schmerztherapie vorzunehmen. Der Gesetzgeber unterstellt, dass es nicht genügend Tierärzte gibt, um die aus wirtschaftlichen Gründen, nämlich zum Zweck der Verbesserung der Fleischqualität erforderliche Ferkelkastration vorzunehmen. Dies wird schlagwortartig in dem Referentenentwurf anlässlich der Problem- und Zielbeschreibung behauptet, ohne dies zu belegen. Ein Beweis wäre aber erforderlich; denn auf dieser These basiert der ganze Versuch, es mit Hilfe einer Verordnung zu erlauben, dass tiermedizinische Laien weiterhin Eingriffe an Tieren vornehmen, die ansonsten legal nur durch Tiermediziner vorgenommen werden dürfen.

Durch einen Blick in die bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften ergibt sich im Wege des einfachen und zugleich zwingenden Rückschlusses, dass die grundlegende These des Referentenentwurfs falsch ist.

- a) In der Schweinehaltung ist die tiermedizinische Bestandsbetreuung zwingend vorgeschrieben. Aus § 7 Abs. 1 Ziff. 2 SchHaltHygV ergibt sich, dass jedes Schwein pro Mastdurchgang mindestens einmal klinisch von einem Tierarzt zu untersuchen ist. Unter bestimmten weiteren, ebenfalls durch die SchHaltHygV geregelten Voraussetzungen hat dies sogar häufiger zu geschehen. Dies bedeutet, dass der bestandsbetreuende Tierarzt und/oder seine Vertreter und Assistenztierärzte ohnehin mindestens einmal jedes Schwein adspektorisch und palpatorisch untersuchen müssen und sich dazu zwangsläufig im Betrieb aufhalten. Es gibt keinen Grund, warum dies nicht innerhalb der ersten 8 Lebensstage anlässlich jeden Mastdurchgangs geschehen soll und damit verbunden wird, dass die männlichen Ferkel von einer Person, die berufsausbildungsbedingt dazu in der Lage ist, kastriert werden.
  - b) Der Antibiotikaeinsatz in der landwirtschaftlichen Schweinehaltung ist unverzichtbar und findet folglich in jedem Schweinehaltungsbetrieb statt. Dazu ist es zwingend erforderlich, die Schweine alle 8 Tage zu untersuchen; denn Tierarzneimittel dürfen gem. § 12 Abs. 1 TÄHAV nur zur ordnungsgemäßen Behandlung von Tieren nach deren vorheriger Untersuchung durch einen Tierarzt abgegeben werden. Dazu darf grundsätzlich kein apothekenpflichtiges Tierarzneimittel in einer Menge abgegeben werden, die den Bedarf für die nächsten 31 Tage, die auf den Untersuchungstag folgen, übersteigt. In Bezug auf Antibiotika, die zwingend in jedem Schweinehaltungsbetrieb zur Anwendung gelangen, darf die Menge gem. § 56 a Abs. 1 Ziff. 5 b) AMG nicht den Bedarf übersteigen, der für die nächsten 7 auf die Untersuchung folgenden Tage erforderlich ist. Daraus ergibt sich zwangsläufig rechnerisch, dass die bestandsbetreuenden Tierärzte alle 8 Tage zum Zweck der Untersuchung im Schweinehaltungsbetrieb vor Ort sein müssen. Folglich ist das grundlegende Argument des Referentenentwurfs schlichtweg unwahr. Damit entfällt die Rechtfertigung für die beabsichtigte Regelung.
2. I sofluran ist ausschließlich ein Narkosemittel, durch das keine Schmerzausschaltung erreicht wird. Deshalb ist es erforderlich, bereits rechtzeitig vor der Ferkelkastration mit der Einleitung einer geeigneten Schmerztherapie zu beginnen, damit das Ferkel nicht nach Beendigung der Narkose unter tierschutzrechtswidrigen Schmerzen leidet. Zur Schmerztherapie fehlt eine geeignete Regelung im Referentenentwurf.
  3. I sofluran schädigt die Umwelt und den Anwender. Seine Aerosole oder Dämpfe gelangen über das Narkosegerät nicht nur in das Ferkel, sodass bei der in großen Schweinehaltungsbetrieben durchzuführenden Zahl an Kastrationen der Operateur einer erheblichen Isofluranimmission ausgesetzt ist, vor der er geschützt werden muss. Der Tierärzteschaft ist dies bekannt. Sie rüstet sich dazu entsprechend aus. Der Referentenentwurf enthält keine Regelungen zum Schutz des Laienbehandlers, der dort als Sachkundiger bezeichnet wird.
  4. Der Referentenentwurf sieht vor, dass die sachkundige Person nicht zwangsläufig jemand sein muss, der in seiner beruflichen oder akademischen Ausbildung den Umgang mit Ferkeln erlernt hat, sondern es reicht aus, dass die Person mindestens 3 Jahre lang in einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Ferkelerzeugung gearbeitet und dabei auch den Umgang mit Ferkeln gehabt hat. Diese Voraussetzungen treffen auch für den Fahrer des Futterwagens und ggf. sogar für das Stallreinigungspersonal zu. Die Voraussetzungen, die in persönlicher Hinsicht an die Erlangung des Status als Sachkundiger erfüllt werden müssen, sind also viel zu niedrig angesetzt. Dies gilt insbesondere dann, wenn man bedenkt, dass alle anderen Kastrationen ausnahmslos von Tierärzten nach einer Mindeststudienzeit von 9 Semestern (4 ½ Jahre) und nach mindestens 3.850 Stunden akademischen Unterrichts an der tierärztlichen Fakultät einer Universität oder der Tierärztlichen Hochschule durchgeführt werden dürfen (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2 TAppV). Allein 100 Stunden der Pflichtlehrveranstaltungen befassen sich mit der Schlachtieruntersuchung. Die personellen Voraussetzungen, die an Personen zu stellen sind, die Kastrationen an allen anderen Tieren vornehmen dürfen, sind also um ein Vielfaches höher als die Voraussetzungen, die an Personen gestellt werden sollen, die zur Kastration am Ferkel zugelassen werden sollen. Es ist also offensichtlich, dass die personellen Voraussetzungen angehoben und mit denjenigen eines Tierarztes vergleichbar sein müssen.
  5. Die sachkundige Person soll nach dem Willen des Referentenentwurfs nach 6 Ausbildungsstunden die theoretischen Kenntnisse zur Durchführung von Kastrationen erlangt haben. Dieser Eingriff erfordert zunächst eine Allgemeinuntersuchung, dann die Einleitung der Schmerztherapie, später die Narkose, dann die Operationsdurchführung, die Narkoseüberwachung, das Beherrschen von Narkosezwischenfällen, die Begleitung in der Aufwachphase und die Nachuntersuchung nebst Schmerztherapie. Die Ausbildung zum tiermedizinischen Fachangestellten dauert 3 Jahre. Nach Abschluss dieser Fachausbildung darf der/die tiermedizinische Fachangestellte keine Untersuchungen zur Feststellung der Narkose- und Operationstauglichkeit vornehmen. Erst recht dürfen tiermedizinische Fachangestellte keine Operationen (Kastrationen) durchführen. Nach dem Willen des Referentenentwurfs soll der ungelernete Sachkundige bereits nach 6 Stunden die theoretischen Kenntnisse zu gefährlichen Verrichtung all dieser Tätigkeiten erlernt haben. Es ist also offensichtlich, dass die erforderliche Sachkunde der ungelernen Schweinehalter auch nach 3-jähriger Berufserfahrung in der landwirtschaftlichen Ferkelerzeugung nicht innerhalb von 6 Stunden erlangt werden kann.

Es ist im Übrigen auch zu bezweifeln, ob der für das Bestehen der Sachkundeprüfung erforderliche Lernstoff innerhalb von 6 Stunden vermittelt werden kann. Dies erscheint bereits praktisch nicht durchführbar zu sein, was durch einen Vergleich mit der akademischen Tierarztausbildung oder auch nur mit der Ausbildung des tiermedizinischen Fachangestellten unschwer festzustellen ist; denn diese durch einen geeigneten Schulabschluss bereits vorab prädestinierten Personen erhalten ein Vielfaches an Unterricht und dürfen – was die tierärztlichen Fachangestellten betrifft – die tiermedizinischen Maßnahmen nicht verrichten, die der Referentenentwurf den sachkundigen Personen nach 6-stündigem theoretischen Unterricht und einer kurzen Praxisprüfung zubilligen will.

6. Letztlich binden der Unterricht für die künftigen Sachkundler, deren theoretischen und praktischen Prüfungen und deren Begleitung in der Praxisphase so viele tierärztliche Ressourcen, dass die Behauptung, in der Tierärzteschaft fehle es zahlenmäßig an ausreichendem Personal, um die Ferkelkastrationen vorzunehmen, ad absurdum geführt wird.

Insbesondere aus den vorstehend genannten Gründen empfehlen wir, auch das Kastrieren von Ferkeln ausnahmslos der Tierärzteschaft zu überlassen.